

## **Badeordnung für das Mineralfreibad Mainhardt**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Das Mineralfreibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mainhardt. Es soll der Bevölkerung als Stätte der Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung dienen. Die Besucher werden gebeten, die Badeeinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Badeordnung dient dem Zweck der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad, die den Eingangsbereich und die Außenanlage mit einschließt.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und ordentlichen Badebetrieb an.
4. Das Aufsichtspersonal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Bei einem Badeverweis oder Badeverbot wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.
5. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Badeordnung.
6. Für die im Bad abhanden gekommenen Gegenstände wird von der Gemeinde kein Ersatz geleistet. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Badepersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände, die bis zum Schluss der Badesaison nicht abgeholt werden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

### **§ 2**

#### **Verhalten im Bad**

1. Jeder Besucher des Schwimmbades hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Das Wasser, das Badgelände, die Einrichtungen und Anlagen des Freibades dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.

Außerdem ist Folgendes nicht gestattet:

- a. Mitbringen von Tieren,
  - b. Aufenthalt im Wasser während eines Gewitters.
2. Das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten oder Vaporiser ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs (Becken, Beckenumgang, Liegelounge) gestattet. Für das Rauchen auf der Liegewiese sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen.
  3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
  4. Die Hinweisschilder für die Badeeinrichtung sind zu beachten.
  5. Den Badegästen ist es nicht gestattet, Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass dadurch die Badegäste belästigt werden.
  6. Der Verzehr von Speisen und Eis und das Mitführen von Glas oder Porzellan ist am Becken, am Beckenumgang, auf den Steinbänken und auf der Liegelounge verboten.

### **§ 3**

#### **Betriebszeit**

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Gemeinde bestimmt und jeweils öffentlich bekannt gemacht.
2. Das Mineralfreibad ist während der Badesaison in der Regel an Werktagen von 10.30 Uhr bis 20.30 Uhr und am Wochenende und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.  
Die Schlechtwetteröffnungszeiten sind von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Schlechtwetterregelung kann unter der Rufnummer 07903-2301 abgefragt werden.  
Wird das Bad bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend oder vorzeitig geschlossen, können daraus Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
3. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit. Die Besucher werden gebeten, die Becken spätestens 15 Minuten vor der Schließung des Bades zu verlassen.
4. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon für Zwecke des Schul- oder Vereinsschwimmens, Kursangebote oder

Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühr entsteht.

## **§ 4**

### **Badbenutzung**

1. Für die Benutzung und Besichtigung des Bades und seiner Einrichtungen sind an der Kasse Eintrittskarten zu lösen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Besucher und Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Die Tageskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Jahreskarten werden personenbezogen ausgegeben und sind nicht übertragbar.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt.
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung von Eltern/Erziehungsberechtigten oder geeigneten Begleitpersonen das Bad aufsuchen. Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr ohne Begleitung, müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Benutzung des Schwimmbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt von Personen ist nicht gestattet, die
  - a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an einer offenen Wunde leiden.
7. Jeder Badegast muss übliche Badekleidung tragen. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.
8. Vor Benutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung durchzuführen. Die Verwendung von Seife etc. ist in den Außenduschen vor den Beckeneinstiegen nicht gestattet.
9. Bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Wasserattraktionen wie zum Beispiel Wasserbreitritzsche, Sprungturm und Unterwassersprudler ist Umsicht und Rücksicht auf die Badegäste zu nehmen.
10. Die Benutzung der Sprunganlage und des Springerbeckens ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist zwingend darauf zu achten, dass

- a. der Sprungbereich frei ist,
- b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist nach Freigabe der Sprunganlage untersagt.

11. Bei der Benutzung der Breitrutsche ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Eintauchbereich (Landebeereich) muss sofort verlassen werden.
12. Das Stehen und Umherlaufen auf dem Beckenrand (Schwallwasserrinne) ist untersagt. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen von Badegästen in die Becken ist verboten.
13. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten (zum Beispiel Schwimfflossen, Schnorchel und Paddel) sind nur in abgesperrten Bahnen und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Ballspiele dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich ausgeübt werden.
15. Das Reservieren von Stühlen und Sitzbänken ist nicht gestattet.
16. Das Sitzen auf den Abtrennleinen ist untersagt.

## **§ 5**

### **Aufbewahren von Kleidern und Wertsachen**

1. Das Umkleiden darf nur in den Umkleideräumen geschehen.
2. Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen (keine Wertsachen) stehen im Umkleidebereich Schließfächer zur Verfügung.
3. Das Benutzen der Schließfächer geschieht auf eigene Gefahr.
4. Bei Beschädigung eines Schlosses oder Verlust eines Schlüssels wird das Schloss auf Kosten des Verursachers ausgewechselt.

## **§ 6**

### **Benutzung der Becken**

1. Das Schwimmerbecken und Sprungbecken und die Rutsche dürfen nur von Personen benutzt werden, die schwimmen können.
2. Das Planschbecken/Kleinkinderbecken ist ausschließlich für Kleinkinder angelegt. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten oder geeigneten Begleitpersonen.
3. Im Attraktionsbecken ist aufgrund der Breitrutsche und verschiedenen Wasserattraktionen erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

## **§ 7**

## **Haftung**

1. Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaft verursachter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Besucher für den entstandenen Schaden.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Mainhardt, den 25.05.2023

gez.

Damian Komor

-Bürgermeister-